

**4. Gegenstand des täglichen Bedarfs. Entbehrlicher Gegenstand.  
Zulässigkeit von Durchschnittspreisen für alte und neue Ware?**  
BRD. gegen übermäßige Preissteigerung vom <sup>21. Juli 1915 (RGBl. S. 467)</sup>  
<sub>23. März 1916 (RGBl. S. 163)</sub>  
— PreisstBD.

IV. Straffenat. Ur. v. 12. März 1918 g. M. u. Gen. IV 758/17.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

„Die Angeklagten haben als Mitinhaber der Firma M. M. in R. Liköre und Fruchtsäfte selbst hergestellt und diese ebenso wie zum Zwecke des Weiterverkaufs angeschaffte Edelbranntweine und Weine im Hauptgeschäft zu R. und in elf Verkaufsstellen an verschiedenen anderen Orten in Flaschen vertrieben.

1. Daß diese Getränke Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der PreisstBD. sind, hat die Strafkammer einwandfrei festgestellt und ihre Ausführungen stehen im Einklang mit der bereits vom Reichsgericht in seinem Urteil vom 2. Juli 1917 IV 354/17 dargelegten Rechtsansicht. Da unter diese Gegenstände nicht nur solche des notwendigen Lebensbedarfs, sondern auch Genussmittel gehören, sofern sie zur Befriedigung eines allgemeinen, regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs verwendet werden, so können auch an und für sich entbehrliche Gegen-

stände darunter fallen. Die Frage, ob ein Gegenstand entbehrlich ist, ist nicht gleichbedeutend mit der Frage, ob er ein Luxusgegenstand ist, auf den sich die PreisstW.D. nicht erstreckt. Denn es können auch Gegenstände, die keine Luxusgegenstände sind, je nach den Verhältnissen, die zu berücksichtigen sind, für entbehrlich erachtet werden. Ob ein Gegenstand nach diesen Umständen entbehrlich ist oder nicht, ist eine reine Frage des Urteils. Ob ein Gegenstand aber ein solcher des täglichen Bedarfs ist, ist vorwiegend eine Frage tatsächlicher Feststellung einer vorhandenen wirtschaftlichen Beziehung des Gegenstandes zu seinen Verbrauchern. Auch Gegenstände, die von einem gewissen Standpunkt aus durchaus für entbehrlich erachtet werden können, insbesondere, wenn es sich darum handelt, ob ihre Einführung aus dem Ausland und der damit verbundene Geldabfluß aus dem Inland erforderlich ist oder nicht, können trotzdem, soweit sie vorhanden sind, tatsächlich für einen größeren oder geringeren Kreis des Volkes zum täglichen Bedürfnis geworden sein, ohne daß man dieses Bedürfnis notwendig schon als Luxusbedürfnis anzusehen brauchte. Dies gilt gerade auch von Spirituosen und anderen geistigen Getränken. Unentbehrlich sind diese zum Leben sicher nicht; als notwendiger Lebensbedarf können sie daher nicht bezeichnet werden. Gleichwohl kann ihr Genuß bei einer großen Anzahl von Menschen, die nicht zu den sich allen Alkoholgenusses grundsätzlich Enthaltenden gehören, zum berechtigten Bedürfnis geworden sein und es kann für die Allgemeinheit sonach ein täglich wiederkehrendes Bedürfnis nach ihnen vorhanden sein. Steht daher die Entbehrlichkeit schon begrifflich nicht in notwendigem Gegensatz zum täglichen Bedarfe, so ist für die Frage, ob Gegenstände nach der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung tatsächlich zum täglichen Bedarfe des Volkes gehören oder nicht, vollends ohne jede Bedeutung, ob der Reichskanzler hinsichtlich ihrer nach seinem auf Grund der Ermächtigung der PreisstW.D. über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände v. 25. Februar 1916 (RGBl. S. 111) erlassenen Einfuhrverbot annahm, daß ein Gegenstand entbehrlich sei. An der Tatsache, daß für diese Gegenstände ein tägliches Bedürfnis vorhanden ist, kann dadurch, daß der Reichskanzler sie für entbehrlich hält und deshalb ihre Einfuhr verbietet, nichts geändert werden. Dieses Verbot hat auch nicht die Bedeutung, die Gegenstände, die es betrifft, in rechtsverbindlicher Weise für entbehrlich zu erklären, die Entbehrlichkeit soll vielmehr nur die Voraussetzung dafür abgeben, ob sich das Einfuhrverbot auf sie erstrecken darf. Wie der Reichskanzler aber diese Prüfung selbständig vorzunehmen hat mit Rücksicht auf die von ihm verfolgten Zwecke, so ist für die Frage der Anwendbarkeit der PreisstW.D. gleichfalls von den Gerichten selbständig zu prüfen, ob ein Gegenstand zu denen des täglichen Bedarfs gehört oder nicht. Die Beurteilung der Entbehrlichkeit

wird überdies vom Reichskanzler von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus vorgenommen, als die Beurteilung nach dem Vorliegen eines täglichen Bedarfs zu geschehen hat. Für ihn handelt es sich namentlich um die Frage der Entbehrlichkeit der Einfuhr.

Hiernach hat die Strafkammer mit Recht kein Gewicht darauf gelegt, daß der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 24. November 1916 (Reichsanz. Nr. 278 vom 25. November 1916) die Einfuhr von Kognak, Arrak und Rum verboten hat (RGSt. Bd. 50 S. 82).

2. Auch das Vorliegen eines übermäßigen Gewinns ist mit Recht angenommen worden. . . .

. . . Was die Angeklagten zur Rechtfertigung ihrer fortwährenden Preissteigerungen vorbringen, ist von der Strafkammer mit Recht als unhaltbar zurückgewiesen worden. Auch die vom Verteidiger in der Revisionsbegründung wiederholt vorgebrachte Meinung, die Angeklagten hätten „im Ausgleichsverfahren“ die Preise der alten Warenbestände auf die höheren Preise der neuen, im Kriege erzeugten oder erworbenen teureren Waren hinaufsetzen können, bringt keine neuen Gesichtspunkte, die das Reichsgericht zu einer Änderung seiner ständigen Rechtsprechung in dieser Frage veranlassen könnte; um so weniger, als diese Rechtsprechung nicht nur im Schrifttum, sondern neuerdings auch mehr und mehr in kaufmännischen Kreisen Zustimmung erfahren hat. Um eine Festsetzung von Durchschnittspreisen handelt es sich übrigens im vorliegenden Falle nach den getroffenen Feststellungen gar nicht. Denn die Angeklagten haben aus den billigen Herstellungskosten der alten Ware und den höheren Herstellungskosten der neuen Ware keinen Durchschnittspreis für die nun zu einem Verkaufsposten zusammengetane alte und neue Ware berechnet, sondern einfach die niedrigen Preise der alten Ware auf die berechneten höheren Preise der neuen Ware heraufgesetzt. Das Reichsgericht lehnt keineswegs grundsätzlich die Zulässigkeit von Durchschnittspreisen bei der Feststellung der Erwerbskosten ab, was notwendig auch unter Umständen zur Zulassung von durchschnittlichen Verkaufspreisen führen kann. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, bereits eine Ware zu einem bestimmten Preise, der unter Berücksichtigung aller Umstände berechnet worden ist, zum Verkaufe feilgehalten worden ist, so bedingt der Umstand, daß nachmals andere Ware derselben Gattung zufolge eingetretener Erhöhung der Erwerbs- und Erzeugungskosten, Steigerung der Geschäftskosten usw. zu höherem Preise verkauft werden muß, keineswegs, daß an dieser Preissteigerung auch bereits die alte Ware teilnimmt. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß dies ein alter kaufmännischer Brauch sei. Vielmehr empfehlen sich solide Geschäfte gerade dadurch, daß sie auf ihre alte Ware zu alten Preisen im Gegensatz zur neuen Kriegsware hinweisen. Es liegt klar zutage, daß in einer Preiserhöhung für die alten Waren ein

übermäßiger Gewinn enthalten ist. Wie verfehlt der Einwand der Angeklagten ist, es sei unmöglich, die alte und die neue Ware auseinanderzuhalten, lehrt gerade das eingeschlagene Verfahren, wonach vielmehr erst neue Aufschriften (Etiketten) auf die Flaschen mit alter Ware geklebt werden mußten, um sie mit den höheren Preisen auszuzeichnen. Nichts leichter also, als die alten Aufschriften mit den niedrigen Preisen zu lassen, um eine Sonderung zwischen alter und neuer Ware zu erzielen. Der Einwand endlich, die Wettbewerber würden die alte Ware mit niedrigeren Preisen aufgekauft haben, geht ernstlich nur dahin, diese und nicht die Angeklagten würden dann den im Weiterverkauf zu höheren Preisen gemachten übermäßigen Gewinn genossen haben. Es ist aber nicht erlaubt, um deswillen eine strafbare Handlung zu begehen, weil sie andernfalls sicher ein Dritter begehen würde und man diesem den Vorteil, den er aus ihr zieht, nicht gönnt, sondern lieber selbst mitnimmt." . . .